



## Kanzler

### **2. Zusatzvereinbarung zur 8. Dienstvereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgrund einer Pandemie (anlässlich der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2)**

vom 14.01.2022

Auf der Grundlage von § 65 PersVG LSA i. V. m. § 70 PersVG LSA wird in Anbetracht der steigenden Infektionszahlen mit dem Coronavirus aufgrund der Ausbreitung der Omikron-Variante zum Schutz der Beschäftigten vor Erkrankung und Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit aufgrund der Corona-Infektion (Covid 19), zur Verhütung der Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 während der Arbeit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Zeit bis zum 31.03.2022 folgende Zusatzvereinbarung zur 8. Dienstvereinbarung Pandemie zwischen der Dienststelle – vertreten durch den Kanzler – und dem Personalrat – vertreten durch den Personalratsvorsitzenden – getroffen.

#### **§ 1**

#### **Arbeitseinsatz und Wohnraumarbeit für die Zeit bis zum 31.03.2022**

(1) Dienststelle und Personalrat sind sich einig, dass aufgrund der gestiegenen und voraussichtlich weiter steigenden Ansteckungszahlen mit dem Coronavirus für alle Beschäftigten, die Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten verrichten, bis zum 31.03.2022 ein wichtiger Grund zur Ausführung von Wohnraumarbeit i.S.v. § 6 Abs. 3 der 8. Dienstvereinbarung Pandemie vom 27.09.2021 vorliegt. Die Beschäftigten können gem. § 6 Abs. 2 der 8. Dienstvereinbarung Pandemie ihre Arbeitsleistung ganz oder teilweise von zu Hause aus erbringen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung von Wohnraumarbeit nach Absatz 1 kann längstens bis zum 31.03.2022 erfolgen.

(3) Die übrigen Regelungen des § 6 der 8. Dienstvereinbarung Pandemie vom 27.09.2021 gelten unverändert fort.

#### **§ 2**

#### **Fachexkursion**

Die Dienstvereinbarung zur Durchführung von freiwilligen Fachexkursionen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.07.2018 wird bis zum 31.03.2022 ausgesetzt.

### **§ 3 Geltungsdauer**

(1) Diese Dienstvereinbarung, die die Dienstvereinbarung Pandemie vom 27.09.2021 ergänzt, tritt zum 01.02.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2022. Sie wird auf der Internetseite und im Amtsblatt der Dienststelle veröffentlicht. Die Dienstvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(2) Alle Beschäftigten, deren Vereinbarung über Wohnraumarbeit am 31.01.2022 endet und die Wohnraumarbeit auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Anspruch nehmen möchten, müssen über die\*den Vorgesetzten einen Antrag bei der Abteilung 3 – Personal unter [personalabteilung@verwaltung.uni-halle.de](mailto:personalabteilung@verwaltung.uni-halle.de) stellen.

(3) Diese Dienstvereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Halle (Saale), 14. Januar 2022

Markus Leber  
Kanzler

Dr. Rainer Herter  
Vorsitzender des Personalrates